

Für familieneigene Arbeitskräfte kann in der Regel keine Kinderbeihilfe
gewährt werden

53/A.B.
zu 68/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen haben am 1. Juli in einer Anfrage bezüglich der Kinderbeihilfe begehrt, dass für familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft Beihilfenkarten ausgestellt werden und die Verrechnung der ausgezahlten Kinderbeihilfenbeträge auch anerkannt wird, wenn vom Dienstgeber der vorgeschriebene Beitrag zum Kinderbeihilfefonds entrichtet wird, und dass weiter in jenen Fällen, in denen bisher in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften die Beitragsleistung zum Fonds für die familieneigenen Arbeitskräfte nicht erfolgt ist, gegen Nachentrichtung dieser Beiträge von jeder Rückforderung Abstand genommen wird.

, Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat darauf folgende Antwort erteilt:

Gemäss § 1 Abs. 1 Z. 1 des Kinderbeihilfengesetzes haben Anspruch auf Kinderbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wobei auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich hingewiesen ist. Durch diesen Hinweis im Wortlaut des Kinderbeihilfengesetzes wird klargestellt, dass bei Auslegung des Begriffes der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Grundsätze der Einkommensbesteuerung heranzuziehen sind. Nach Abschnitt 70 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 ist in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel ein Dienstverhältnis zwischen Eltern und ihren im Betrieb mitarbeitenden Kindern nicht anzunehmen. Es kann nur in Ausnahmefällen, insbesondere in grösseren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein Dienstverhältnis angenommen werden, wenn die Umstände des Falles für ein solches Verhältnis sprechen. Zuwendungen an mitarbeitende Kinder wie Taschengeld, Unterhalt usw. sind deshalb bei der Ermittlung des Gewinnes in der Regel nicht abzugsfähig. Es ist also im Einzelfall zu prüfen, ob hinsichtlich einer familieneigenen Arbeitskraft ein unselbständiges und daher lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Es würde dem in den Eingangsworten des Kinderbeihilfengesetzes ausgesprochen Grundsatz, dass die Kinderbeihilfe nur den in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreisen zu gewähren ist, widersprechen, wenn nunmehr davon ausgegangen würde, dass alle mitarbeitenden Familienmitglieder (Kinder) bäuerlicher Besitzer grundsätzlich Lohnempfänger im Sinne des Kinderbeihilfengesetzes sind. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass damit eine bedeutende Mehrbelastung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe verbunden wäre.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1953

Aus den vorangeführten Gründen kann auf die individuelle Behandlung derartiger Fälle auch künftig nicht verzichtet und die Hinausgabe einer allgemeinen Anweisung nicht in Erwägung gezogen werden.

In Fällen, in welchen einer familieneigenen Arbeitskraft durch die Gemeinde oder das Finanzamt eine Beihilfenkarte ausgestellt wurde, auf Grund deren Kinderbeihilfe bezogen wurde, kann, wenn sich nachher herausstellt, dass ein unselbständiges und somit lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis nicht besteht, zu Unrecht bezogene Kinderbeihilfe gemäss § 14 Abs. 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes über Antrag nachgesehen werden, wenn die Rückzahlung eine unbillige Härte bedeutet.

-.-.-.-.-